

Hausordnung

für das Gemeinschaftshaus und den Parkplätzen der Dorfgemeinschaft Michelau e.V.

Weilerwiesen 4, 73635 Rudersberg - Michelau

1. Allgemeines

Das Gemeinschaftshaus dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Michelau und steht den Mitgliedern der Dorfgemeinschaft Michelau e.V. sowie anderen natürlichen und juristischen Personen für Veranstaltungen zur Verfügung.

2. Verwaltung und Aufsicht

Das Gemeinschaftshaus, die Einrichtung und Geräte werden durch den Vorstand der Dorfgemeinschaft Michelau e.V. oder dessen Beauftragten, verwaltet.

Der Vorstand oder dessen Beauftragter übt das Hausrecht aus – seinen Anweisungen ist Folge zu leisten, ihm ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

Der Vorstand oder dessen Beauftragter kann die Veranstaltung ohne Begründung ablehnen. Die Art der Benutzung ist im Überlassungsvertrag anzugeben. Es wird eine Kautionshöhe von 250.- EUR erhoben.

Liegen mehrere Anfragen zur Nutzung zu selben Zeit vor, ist der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidend.

Eine Überlassung an private Nutzer ist nur möglich, wenn die Räume von der Dorfgemeinschaft Michelau e.V. nicht selbst oder von der Gemeinde benötigt werden. Näheres hierzu regelt der Überlassungsvertrag.

3. Nutzungsordnung

Überlassungsverträge werden nur mit vollgeschäftsfähigen Personen abgeschlossen.

Ein Verantwortlicher ist zu benennen.

Die Schlüssel werden an den Verantwortlichen ausgehändigt.

Der Verantwortliche übernimmt die Schließ-, Ordnungs- und Haftpflicht.

In allen Räumen gilt absolutes Rauchverbot.

Aus Rücksicht auf die Nachbarn darf ab 22:00Uhr kein Lärm nach außen dringen. Eine Musikbeschallung außerhalb des Gemeinschaftshauses ist nicht zulässig.

Das Zünden von Feuerwerkskörpern innerhalb des Gemeinschaftshauses ist generell untersagt. Außerhalb des Gemeinschaftshauses bedarf es der Genehmigung der Gemeinde. In diesem Fall ist ein entsprechender Sicherheitsabstand von mindestens 20 Metern einzuhalten. Dies gilt auch für offenes Feuer.

Fahrzeuge dürfen nur auf die dafür vorgesehenen Parkplätze abgestellt werden. Diese sind vor und neben dem Gemeinschaftshaus und bei der Ölmühle.

Auch nach Beendigung der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass die Nachbarn weder durch Türeenschlagen noch durch zu lautes Reden in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Tische und Stühle aus dem Gemeinschaftshaus dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.

An Wänden und Decken dürfen keine Schrauben oder Nägel angebracht werden. Eventuelle Dekorationen sind anderweitig zu befestigen ohne Schäden zu verursachen.

Bei Beginn und Ende der Überlassung hat der Veranstalter zusammen mit einem Beauftragten der Dorfgemeinschaft Michelau e.V. die Einrichtung gemäß Inventarliste zu prüfen.

Für verursachte Schäden und/oder Verlust haftet der Veranstalter.

Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden von der Dorfgemeinschaft Michelau e.V. zu folgenden Beträgen in Rechnung gestellt:

• je Besteckteil	2,50 EUR
• je Teller/Tasse	2,50 EUR
• je Saft-/Schnapsglas	3,00 EUR
• je Sekt-/Weinglas	3,00 EUR
• je Bierglas/-krug	3,00 EUR
• Sonstiges	Entsprechend dem Beschaffungswert

Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Gegenstände übernimmt die Dorfgemeinschaft Michelau e.V. keine Haftung.

Die Räume sind selbst herzurichten und im vorgefundenen, ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Das gleiche gilt für die Außenanlagen.

Übernachtungen sind nicht gestattet und werden als Hausfriedensbruch geahndet.

Der Überlassungsvertrag wird für einen Tag abgeschlossen. Der Nutzer erhält die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Dorfgemeinschaft, bereits am Vortag die Räumlichkeiten zum Zwecke der Vorbereitung zu betreten. In gleichem Maße darf er den Folgetag für Aufräum- und Reinigungsarbeiten benutzen. Die Abnahme erfolgt in unmittelbarem Anschluss daran.

Bei Auf- und Abbau sind die Belästigungen der Nachbarschaft, gleich welcher Art, zu vermeiden.

Ausnahmen für Übergabezeiten sind nach Absprache möglich.

Jugendpartys z. B. Abi-Feiern oder 18. Geburtstag werden nicht gestattet. Runde Geburtstage dürfen erst ab dem 30. Geburtstag im Gemeinschaftshaus gefeiert werden.

Im Sinne des Umweltschutzes ist mit Energie für Heizung und Beleuchtung sowie mit Wasser sparsam umzugehen.

An Steuer- und Regeleinrichtungen der Haustechnik darf nichts verstellt werden.

4. Küchenbenutzung

Tischdecken und Geschirrtücher sind vom Veranstalter selbst mitzubringen. Sollten von der Dorfgemeinschaft Michelau e.V. die genannten Gegenstände zur Verfügung gestellt werden, so sind diese in gewaschenem und gebügelm Zustand, innerhalb von 3 Tagen, zurück zu geben.

5. Müllentsorgung

Für die Müllentsorgung ist der Veranstalter selbst verantwortlich.

6. Überlassung

6.1 Das Gemeinschaftshaus ist für max. 65 Personen zugelassen.

6.2 Hausordnung

Die Hausordnung wird an den Veranstalter ausgehändigt, dieser verpflichtet sich für die Einhaltung Sorge zu tragen, seine Anwesenheit bei der Veranstaltung ist Pflicht.

6.3 Dauer der Überlassung / Nutzungsgebühr

Die Überlassung wird in der Regel für einen Tag vereinbart.
Für den Überlassungstag (gemäß Punkt 3) der Räume und Einrichtung, wird folgende Gebühr erhoben:

Mitglied der Dorfgemeinschaft Michelau e.V. und gemeinnützige Vereine der Gemeinde Rudersberg	Nichtmitglieder
90,00 EUR	150,00 EUR

Die Überlassung der Räumlichkeiten für einen längeren Zeitraum (wie oben ausgewiesen) oder für die gewerbliche Nutzung ist über den Vorstand zu beschließen. Der Vorstand setzt die hierfür anfallende Nutzungsgebühr fest.

6.4 Reservierung

Bei der Reservierung ist eine Reservierungsgebühr von 50 % der anfallenden Nutzungsgebühr zu hinterlegen. Diese Gebühr wird auf das Nutzungsentgelt angerechnet.

Mit der Reservierung ist der Überlassungsvertrag abzuschließen. Erst wenn dieser vorliegt und die Reservierungsgebühr entrichtet ist, ist die Reservierung verbindlich. Bis dahin kann der Termin an andere Interessenten vergeben werden.

Reservierte Termine können vom Mieter unter folgende Bedingungen abgesagt werden:

- Kostenfrei, unter Rückerstattung der Anzahlung, bis 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin.
- Kostenfrei, unter Rückerstattung der Anzahlung, wenn die Veranstaltung aufgrund pandemiebedingter Auflagen nicht stattfinden kann.
- Bei Absagen, die weniger als 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin erfolgen, wird eine „Ausfallentschädigung“ von 50 % der Anzahlung einbehalten.

Bei Absagen durch die Dorfgemeinschaft Michelau e. V. oder die aufgrund gemeinderechtlicher Sondernutzung erfolgt, wird die Anzahlung zu 100 % erstattet.

6.5 Kautio

Bei Übergabe des Gemeinschaftshauses ist eine Kautio zu hinterlegen. Diese beträgt 250,00 EUR.

Mitglieder der Dorfgemeinschaft Michelau e. V. sind von der Kautionshinterlegung befreit.

Die Hausordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft

Rudersberg – Michelau, den 23.09.2021

Dorfgemeinschaft Michelau e.V.